



**Birk Michaela**

---

**Von:** [unreadable]  
**Gesendet:** Montag, 8. Juli 2019 13:24  
**An:** Birk Michaela  
**Betreff:** BBP Am Gänsstall + 9. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den BBP "Am Gänsstall" und die 9. Änderung des FNP erheben wir grundsätzlich keine Einwände. Da die Wohnbebauung an bestehende landwirtschaftliche Betriebe heranrückt, weisen wir allerdings nochmal darauf hin, dass eine reibungslose Betriebsbewirtschaftung weiterhin möglich sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Kaiser-Ludwig-Str. 8a, 82256 Fürstenfeldbruck

Tel: 08141/3223 217

Fax: 08141/3223 555

03

**BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE**



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

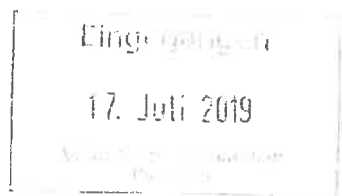
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Postfach 10 02 03  
80076 München

Untergasse 3  
86934 Reichling

Tel: 089/2114-267 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@bfd.bayern.de](mailto:beteiligung@bfd.bayern.de)



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.06.2019

Unsere Zeichen  
P-2016-5325-2\_S12

Datum  
15.07.2019

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Gde. Kinsau, Lkr. Landsberg a. Lech: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Jochen Haberstroh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir verweisen nochmals auf unsere Stellungnahmen vom 30.05.2017 und vom 20.03.2018, sowie auf unsere Mitteilung vom 29.05.2018 und die von uns übersandten shape- Dateien.

Wir bitten um vollständige pflichtgemäße Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und zugehörigem Planwerk, gemäß §5.4-5 BauGB und Plan ZV 90 (14.3).

Anders als in den übersandten Unterlagen dargestellt, handelt es sich bei dem betroffenen Teilstück der Via Claudia nicht um ein vermutetes, sondern um ein unter **D-1-8131-0010** in die Denkmalliste eingetragenes und mehrfach nachgewiesenes Bodendenkmal. Über dieses Bodendenkmal hinaus werden im Plangebiet allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere bislang unbekannte Bodendenkmäler (Nebenanlagen, Siedlungen und Gräber) insbesondere des

römischen Zeithorizontes vermutet, weshalb im gesamten Plangebiet Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art.7.1 BayDSchG bedürfen werden (worauf im zugehörigen Bebauungsplan hinzuweisen sein wird). Auch bitten wir um lagegenaue und nicht ungefähre Wiedergabe im zugehörigen Planwerk (Shape-Dateien wurden diesbezüglich bereits übersandt).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (ggf. Anschrift korrigieren und Tel. Nr. ergänzen)  Landratsamt Landsberg - Untere Immissionsschutzbehörde Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg a. Lech <i>1447</i>
2.2	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.  <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen  <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen  <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <i>Durch die Plankeimzeichnung und die Begründung Nr. 5.2 des Flächennutzungsplans wird den Belangen des Immissionsschutzes nachgegangen</i>
<b>Landsberg a. Lech, den 03.07.2019</b>	
Ort, Datum	

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange <b>Landratsamt Landsberg am Lech</b> <b>Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde</b> <b>Von-Kühlmann-Straße 15</b>  <b>86899 Landsberg am Lech</b>	<b>Tel. 08191 / 129-1448</b>
2.2	<input type="checkbox"/> keine Äußerung	
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.	
	<input type="checkbox"/> Einwendungen	
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen	
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan.</b>  Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.	

29



# Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Verwaltungsgemeinschaft Reichling  
Untergasse 3  
86934 Reichling

g.de;	Zimmer	E-Mail
/6-3635 / 403635	4423	
richtet vom	Unser Geschäftszeichen	München,
019	24.2-8291-LL	19.06.2019

**Gemeinde Kinsau, LL;**  
**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Am Gäns-**  
**stall“;**  
**Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt zu o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab.

**Vorhaben**

Die Gemeinde Kinsau beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung im Rahmen eines Einheimischenmodells zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich westlich von Kinsau, umfasst ca. 3,2 ha und soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde das Gebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.

**Bewertung**

Die Gemeinde Kinsau verfügt derzeit über keine nennenswerten Potenziale an Wohnbauflächen. Der Wunsch der Gemeinde durch Neuinanspruchnahme von Flächen dem Wohnbedarf im Gemeindegebiet Rechnung zu tragen ist grundsätzlich nachzuvollziehen.

Um den Erfordernissen zum Flächensparen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG; LEP 3.1 (G); RP 14 B II 1.2 (G)) zu entsprechen regen wir an, unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten auch die Zulässigkeit flächensparender Siedlungsformen zu prüfen.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



**Ergebnis**

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

**Hinweis**

In der Begründung zum Vorhaben werden teilweise veraltete LEP-Ziele zitiert. Wir bitten im weiteren Verfahren nur noch auf das aktuell rechtsgültige LEP 2018 Bezug zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gionalplanung  
J) und München (14)



WWA Weilheim - Pütrichstrasse 15 - 82362 Weilheim

Verwaltungsgemeinschaft Reichling  
Untergasse 3  
86934 Reichling

Ihre Nachricht  
17.06.2019

Unser Zeichen  
1-4621-LL125

Datum  
10.07.2019

## 9. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Kinsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.07.2019 zum Bebauungsplan „Am Gänsstall“ Stellung genommen. Aufgrund der größeren Detailschärfe verweisen wir auf diese Stellungnahme. Es werden keine weiteren Hinweise zum o.g. Flächennutzungsplan vorgebracht.

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung/Bebauungsplanänderung.

Wir bitten, nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplans als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen





25



Verwaltungsgemeinschaft Reichling  
Untergasse 3  
86934 Reichling



02. Juli 2019

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kinsau - Aufstellung Bebauungsplan "Am Gänsstall"

Sehr geehrte Frau Birk,

vielen Dank, dass Sie uns über Ihre Planung informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Gänsstall“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände. Wir bitten jedoch nachstehende Belange bei den weiteren Planungen zu beachten.

#### Bestehende 20-kV Kabelleitung KI105 + Leerrohre

Im Geltungsbereich befindet sich eine 20-kV Kabelleitung KI102. Die Kabelleitung ist im beigelegten Kabelleitungsplan zeichnerisch dargestellt und ist für eine sichere Stromversorgung unverzichtbar. Der Schutzbereich der Kabelleitung beträgt 1 m beiderseits der Trasse.

#### Bestehende 20-kV-Freileitung S6Q

Über den ausgewiesenen Geltungsbereich verläuft unsere durch Dienstbarkeit gesicherte 20-kV-Freileitung S6Q. Die Leitung haben wir im beiliegenden Orientierungsplan dargestellt. Der dazugehörige Leitungsschutzbereich beträgt beiderseits der Leitungsschule jeweils 8 m.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Vorsorglich weisen wir auf die erhöhte Gefahr bei Baumaßnahmen in der Nähe unserer 20-kV-Freileitungen hin.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50423 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen einer Mittelspannungsleitung gefordert werden, sind die Arbeits- bzw. Bauhöhen in diesem Bereich beschränkt.

LEW Verteilnetz GmbH

Betriebsstelle Buchloe · Bahnhofstraße 13 · 86807 Buchloe · T 0800 539 638 3 · www.lew-verteilnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Markus Lüpfer · Geschäftsführer Manfred Lux · Josef Wagner

Sitz der Gesellschaft Augsburg · Handelsregister HRB 20929 · Registergericht Amtsgericht Augsburg · USt-IdNr. DE 240432124

Bankverbindung Commerzbank AG Augsburg · IBAN DE65 7208 0001 0118 1063 00 · BIC DRES DE FF 720 · Gläubiger-ID DE562ZZ0000150000

Teil der

LEW Gruppe



Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind folgende Auflagen und Hinweise zwingend zu beachten:

- Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die im Rahmen der Baumaßnahme zum Einsatz kommen sind so zu betreiben bzw. zu errichten, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der 20-kV-Leitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Eine Unterbauung der 20-kV-Freileitungen ist nicht möglich.

#### Sicherung der Kabelanlagen / Änderung der Anlagen

Eine eventuell notwendige Änderung an unseren Kabelanlagen – in Bezug auf die Verlegungstiefe und / oder Trassenverlauf - ist rechtzeitig mit uns abzustimmen. Bauliche Maßnahmen, welche die bestehenden Kabelleitungen berühren, sind ebenfalls mit uns - wenn möglich bereits im Planungsstadium - abzuklären. Bei Änderungen an unseren Kabelanlagen sind entsprechende Zeitabschnitte zu berücksichtigen.

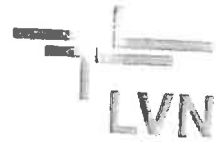
Für Rückfragen zu unseren vorhandenen Kabelanlagen wenden Sie sich bitte an unsere genannte Betriebsstelle Buchloe.

#### Stromversorgung der Neubauten

Die Stromversorgung der Neubauten ist nach Erweiterung des Kabelnetzes gesichert. Hierzu ist die Verlegung eines neuen Stromkreiskabels auf öffentlichem Grund entlang der Zufahrtsstraßen notwendig. Die Gebäude werden wir über Erdkabel anschließen.

#### Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsanlagen

Im Zuge der Arbeiten zur elektrischen Erschließung des Baugebietes können die Straßenbeleuchtungs- sowie die Telekommunikationsanlagen (Kabel und Rohre) wirtschaftlich erstellt bzw. verlegt werden. Wir bitten Sie deshalb, rechtzeitig vor dem Straßenausbau entsprechende Angebote anzufordern



### Allgemeines zur Kabelverlegung

Vor Beginn der allgemeinen Erschließung des Baugebiets bitten wir um Anberaumung eines Spartengesprächs, um die jeweiligen Leitungstrassen festzulegen.

Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalarbeiten sind eingebracht
- das Planum der Straßen und Gehwege ist erstellt
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umlegung der Kabelleitungen wegen falscher Angabe oder einer Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen.

### Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer

Betriebsstelle Buchloe  
Bahnhofstraße 13

hierzu Kontakt aufzunehmen.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.



### Abschaltung

Sollte eine zeitlich beschränkte elektrische Abschaltung einer betroffenen Kabelleitung erforderlich sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die oben genannte Betriebsstelle. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen (Um-/Tieferlegung) an unseren Kabelleitungen. Bei Grabarbeiten im Näherungsbereich bitten wir das beigefügte „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ zu beachten.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LEW Verteilnetz GmbH

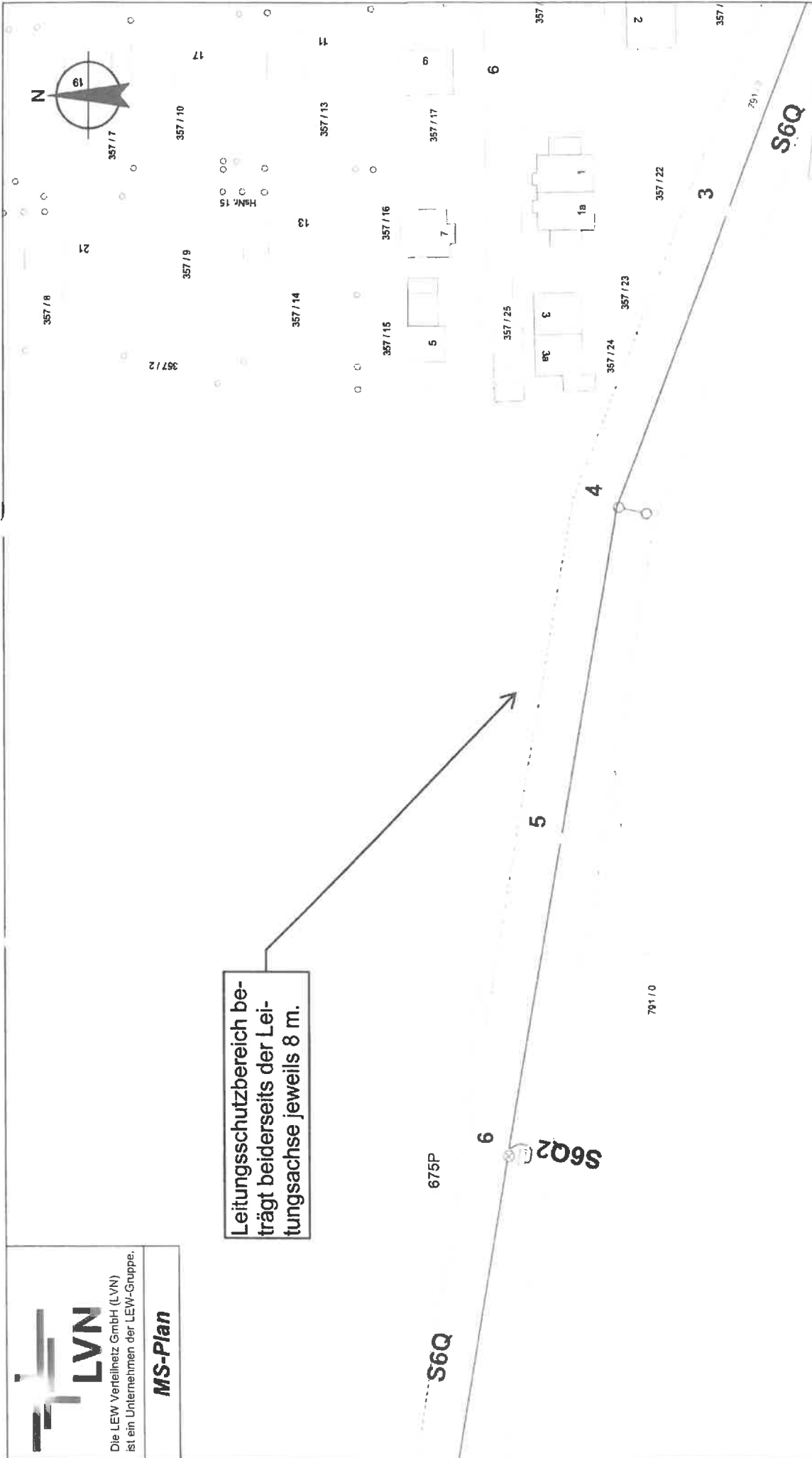
Anlagen  
MS Projektplan  
Kabelbestandsplan  
Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel



Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)  
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

**MS-Plan**

Leitungsschutzbereich be-  
trägt beiderseits der Lei-  
tungssachse jeweils 8 m.



<b>Für Rückfragen:</b>		<b>Zeichenerklärung:</b>		<b>Projektplan</b>		<b>Ort: Kinsau</b>	
Bearbeiter: <b>Florian Frank</b>		MS-Kabel MS-Freileitung Abbau Neubau Bestand Planung		<b>Mittelspannung</b>  KA-Nr.: ..... Datum: 26.06.2019, 08:26		M = 1:1000 DIN A4	
Telefon: <b>++49(6241)5002334</b>							